Entschädigungsregulativ

Feuerwehr Ibach

Gemeinden
Fehren, Meltingen und Zullwil

2024

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Feuerwehr Ibach erlässt folgendes Reglement über die Entschädigungen der Behörden des Zweckverbandes und der Feuerwehr-Angehörigen der Feuerwehr Ibach:

A. Allgemeines

§1 Grundsätzliches

Dieses Reglement über die Entschädigungen regelt den Anspruch sowie die Höhe der Jahresentschädigungen, Stundenansätze und Spesen der Behörden des Zweckverbandes und der Feuerwehr-Angehörigen.

8. Entschädigungsarten

§2 Höhe und Ansatz der Entschädigungen

Die Behördenmitglieder und Funktionsträger des Zweckverbandes beziehen zusätzlich zu einer allfälligen Jahresgrundentschädigung für ihre Sitzungen eine ordentliche Sitzungsentschädigung bzw. für Übungen, Einsätze und Arbeiten der Feuerwehr einen Sold. Die Spesen richten sich grundsätzlich nach den effektiven Aufwendungen und müssen nachweislich Ende Jahr abgerechnet werden.

Sitzungsentschädigungen werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet. Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden und Organen des Zweckverbandes in beschlussfähiger Besetzung, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben, vom Präsidium/Kommandanten oder von einer von ihm beauftragten Stelle eingeladen worden ist.

Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten bei ausserordentlichen Leistungen zusätzlich zur Jahresentschädigung und zur Sitzungsentschädigung eine Vergütung nach Stunden. Die Stundenaufwendungen sind durch Arbeitsrapporte zu belegen.

A. Vorstand / Delegiertenversammlung

1.	Präsident des Vorstandes / DV	pro Jahr	Fr.	575.00
2.	Vorstandsmitglieder	pro Jahr	Fr.	115.00
3.	Aktuar	pro Jahr	Fr.	230.00
4.	Vorstandsmitglieder und Delegierte	Sitzungsgeld	Fr.	40.00

8. Feuerwehr-Kommission

1.	Feuerwehr-Kommandant	pro Jahr	Fr.	3'680.00
2.	Kommandant-Stellvertreter	pro Jahr	Fr.	345.00
3.	Offiziere	pro Jahr	Fr.	575.00
4.	Gruppenführer	pro Jahr	Fr.	230.00
5.	Feuerwehr-Administrator	pro Jahr	Fr.	1'495.00
6.	Fachbereichsleiter Ausbildungschef	pro Jahr	Fr.	1'495.00
7.	Fachbereichsleiter Atemschutzchef	pro Jahr	Fr.	1'150.00
8.	Fachbereichsleiter Kommunikationschef	pro Jahr	Fr.	345.00
9.	Fachbereichsleiter Materialverwalter	pro Jahr	Fr.	920.00
10.	Fachbereichsleiter Fahrzeugverantwortlicher	pro Jahr	Fr.	920.00

11.	Atemschutzgerätewart	pro Jahr	Fr.	230.00
12.	Sanitätsmaterialwart	pro Jahr	Fr.	115.00
13.	Elektrogerätewart	pro Jahr	Fr.	230.00
14.	Feuerwehrkommission	Sitzungsgelder	Fr.	40.00

C. Feuerwehr-Sold

1.	Übungssold	pro Std.	Fr.	23.00
2.	Einsatzsold 1. Einsatzstunde	pro Std.	Fr.	46.00
	Einsatzsold jede weitere Einsatzstunde	pro Std.	Fr.	30.00
3.	Frondienst	pro Std.	Fr.	30.00

D. Tagespauschale/Kurs

1.	Tagespauschale ganzer Tag (inkl. evtl. Verpflegung) **	Fr.	230.00
2.	Tagespauschale halber Tag (inkl. evtl. Verpflegung) **	Fr.	115.00

** a) Es werden entweder Tagespauschalen ausbezahlt oder über die Feuerwehr-EO-Entschädigung gemäss der Abstufung der SGV abgerechnet
b) Allfällige Feuerwehr-EO-Entschädigungen fliessen zum Arbeitgeber

E. Spesen

1.	Kilometerentschädigung im Dienst der Feuerwehr mit Privat-Fz	Fr.	0.80
2.	Entschädigung für persönliche IT-Strukturen (pro Jahr) (Vorstandspräsident, Kornmandant, Feuerwehr-Administrator)	Fr.	100.00

Sitzungsgelder (gilt auch für Übungs- und Einsatzzeiten)

Es wird mindestens der Ansatz für eine Stunde berechnet; jede weitere angebrochene Stunde wird bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet. Sämtliche Teilnehmer haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld auch wenn eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet wird.

Die maximale entschädigungsberechtigte Sitzungsdauer beträgt 3 Stunden.

C. Auszahlung / Änderungen / Inkrafttreten

§3 Auszahlung der Entschädigungen

Der Feuerwehr-Administrator erstellt für sämtliche Entschädigungen ein Abrechnungs- und Kontrollblatt und gibt dieses zur Zahlung an die rechnungsführende Gemeindeverwaltung der Gemeinde Fehren frei. Die Entschädigungen werden im Verlaufe des Monates Dezember ausbezahlt.

§4 Anpassung der Entschädigungen

Der Vorstand überprüft die Art und die Höhe der Entschädigungen und beantragt diese anlässlich der Budget-Genehmigung durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen.

§5 Inkrafttreten
Dieses Reglement über die Entschädigungen der Feuerwehr Ibach tritt mit dem Beschuss durch die Delegiertenversammlung vom 25. September 2023 auf den **1. Januar 2024** in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2020.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 25. September 2023

ZWECKVERBAND FEUERWEHR IBACH

Der Präsident	Der Aktuar
Lukas Vögtlin	Regina Fringeli

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
DV vom 25.09.2023	01.01.2024	Entschädigungsarten Punkt 8, § 2	Entschädigungsansätze